

Die Ratsversammlung der Stadt Flensburg hat in der Sitzung vom 28.05.2020 auf der Grundlage der §§ 34 Abs. 2 und 46 Abs. 12 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein die folgende

## **G e s c h ä f t s o r d n u n g**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Stadtpräsident\*in**

- (1) Der/Die Stadtpräsident\*in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Ratsversammlung. Er/Sie hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. Die Verhandlungen hat er/sie gerecht und unparteiisch zu leiten. In den Sitzungen handhabt er/sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Zur Unterstützung des/der Stadtpräsident\*in bei der Verhandlungsleitung wählt die Ratsversammlung in ihrer ersten Sitzung eine 1. und eine 2. Schriftführung und für beide je eine Stellvertretung. Sie führen die Redeliste, sammeln und zählen die Stimmen und überwachen die Beschlussfähigkeit der Ratsversammlung. Sind die Schriftführer\*innen und deren Vertretungen verhindert, wählt die Ratsversammlung aus ihrer Mitte für diese Sitzung die erforderlichen weiteren Stellvertretungen.

### **§ 2**

#### **Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder handeln in ihren freien durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugungen.
- (2) Die Ratsmitglieder haben zu Beginn der Wahlperiode bzw. bei ihrem Eintritt in die Ratsversammlung dem/der Stadtpräsident\*in innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung der Ratsversammlung bzw. nach Annahme des Mandats mitzuteilen, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.
- (3) Die Ratsmitglieder haben jede Änderung der Angaben nach Abs. 2 dem/der Stadtpräsident\*in unverzüglich mitzuteilen. Die Angaben sind bei dem/der Stadtpräsident\*in einsehbar.

### **§ 3**

#### **Fraktionen**

- (1) Die Bildung einer Fraktion, die Namen des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder sowie jede Änderung in der Zusammensetzung sind dem/der Stadtpräsident\*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Den Fraktionen stehen Geschäftszimmer zur Verfügung. Sie sind berechtigt, die Sitzungszimmer für ihre Beratungen zu benutzen. Über deren räumliche und zeitliche Zuteilung entscheidet der/die Oberbürgermeister\*in im Einvernehmen mit dem Ältestenrat.
- (3) Die Fraktionen können den/die Oberbürgermeister\*in zu Vorträgen über aktuelle und grundsätzliche Fragen einladen; der/die Oberbürgermeister\*in kann sich hierbei vertreten lassen.

### **§ 4**

#### **Sitzungen der Ratsversammlung**

- (1) Die Ratsversammlung ist von dem/der Stadtpräsident\*in in der Regel einmal im Monat einzuberufen. Während der Schulferien in Schleswig-Holstein finden Sitzungen grundsätzlich nicht statt.
- (2) Der/Die Stadtpräsident\*in setzt nach Beratung mit dem/der Oberbürgermeister\*in und dem Ältestenrat die Tagesordnung für die Sitzungen der Ratsversammlung fest. Der/Die Stadtpräsident\*in muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn der/die Oberbürgermeister\*in oder ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder eine Fraktion es verlangt.
- (3) Der/Die Stadtpräsident\*in hat die Einladungen den Ratsmitgliedern und dem/der Oberbürgermeister\*in, dem/der Bürgermeister\*in und den weiteren Stadträt\*innen spätestens eine Woche vor der Sitzung durch Einstellung in das Ratsinformationssystem zu übermitteln. Die Einladung muss Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung enthalten. Der Einladung sollen Vorlagen für jeden Tagesordnungspunkt beigelegt werden. Vorlagen und Anträge, die voraussichtlich in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, sind als solche zu kennzeichnen.

- (4) Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung sind unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Mitglieder der Ratsversammlung, die an einer Sitzungsteilnahme verhindert sind, teilen dies dem/der Stadtpräsident\*in unverzüglich nach Zugang der Ladung oder Eintritt des Hinderungsgrundes unter Angabe des Grundes schriftlich oder per Mail mit.

## **§ 5**

### **Ratsinformationssystem**

Sitzungstermine, alle Beratungsunterlagen sowie die Niederschriften werden im Ratsinformationssystem unter Verwendung der vorgegebenen Formatvorlagen erfasst und – sofern es sich um öffentliche Vorlagen handelt – im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

## **§ 6**

### **Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen der Ratsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Sie sind für alle interessierten Einwohner\*innen zugänglich, soweit die Plätze im Sitzungssaal reichen. Für die Sitzungen der Ratsversammlung werden Einlasskarten ausgegeben. Diese sind über das Büro des/der Stadtpräsident\*in erhältlich.
- (2) Den Vertreter\*innen der Medien werden ausgewiesene Plätze im Zuschauerbereich vorbehalten. Pressefotograf\*innen sowie Kamerateams von TV-Sendern dürfen sich darüber hinaus während der öffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung kurzfristig im Ratssaal aufhalten, um die erforderlichen Aufnahmen zu realisieren, soweit es den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht stört.

Die Aufzeichnung der Sitzung oder Teile davon, ob Ton- oder E-Träger, ist den Vertretern der Medien in Ausübung ihrer Arbeit gestattet, soweit kein Ratsmitglied widerspricht.

- (3) Die öffentlichen Sitzungen werden in Kooperation mit dem Offenen Kanal Flensburg übertragen; ein Live-Stream ist auf der Internetseite ([www.flensburg.de](http://www.flensburg.de)) zu sehen.

## **§ 7**

### **Reihenfolge der Tagesordnung**

Die Tagesordnungspunkte für jede Sitzung werden in folgender Reihenfolge festgesetzt und behandelt:

- Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Aktuelle Stunde
- Einwohnerfragestunde
- Einwendungen gegen die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung, öffentlicher Teil
- Mitteilungen des/der Stadtpräsident\*in
- Mitteilungen des/der Oberbürgermeister\*in
- Anträge aus der Mitte der Ratsversammlung
- Anträge der Verwaltung
- Anfragen
  
- Nicht öffentlicher Teil
- Einwendungen gegen die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung, nicht-öffentlicher Teil
- Mitteilungen des/der Stadtpräsident\*in
- Mitteilungen des/der Oberbürgermeister\*in
- Anträge aus der Mitte der Ratsversammlung
- Anträge der Verwaltung
- Anfragen
- Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nicht-öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
- Schließen der Sitzung.

## **§ 8**

### **Einwohnerfragestunde**

- (1) Zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Alle Einwohner\*innen haben die Möglichkeit, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen oder Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

- (2) Für die Vorbereitung der Fragestunde gelten nachstehende Regeln:
- a) Jeder/Jede Einwohner\*in kann in einer Sitzung bis zu vier Fragen stellen oder eine entsprechende Zahl an Anregungen vortragen. Die Fragen dürfen nicht in Unterfragen unterteilt werden.
  - b) Die Fragen/Anregungen und ihre Begründungen sollen von allgemeinem städtischen Interesse sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie müssen kurz, sachlich und wertungsfrei gefasst werden.
  - c) Die Fragen müssen spätestens sechs Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail bei dem/der Stadtpräsident\*in eingegangen sein. Er/Sie entscheidet nach Festsetzung der Tagesordnung für die bevorstehende Sitzung der Ratsversammlung über die Zulassung der Fragen und gibt die zugelassenen Fragen an den/die Oberbürgermeister\*in weiter.
  - d) Der/Die Stadtpräsident\*in weist Fragen, die diesen Regeln nicht entsprechen unter Angabe der Gründe zurück.
- (3) Die Fragestunde hat folgenden Ablauf:
- a) Der/Die Stadtpräsident\*in ruft die Fragesteller\*innen in der Reihenfolge des Zugangs der Fragen/Anregungen auf. Die Redezeit für den/die Fragesteller\*in soll zwei Minuten je Frage/Anregung nicht überschreiten.
  - b) Sofern der/die Stadtpräsident\*in nicht selber antwortet oder niemand Anderen mit der Beantwortung beauftragt, antwortet der/die Oberbürgermeister\*in im Auftrag der Ratsversammlung. Er/Sie kann sich dabei durch fachkundige Dritte vertreten lassen.
  - c) Der/Die Vorsitzende des zuständigen Ausschusses und der/die Stadtpräsident\*in kann die Antworten ergänzen.
  - d) Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.
  - e) Die Fragestunde soll insgesamt nicht länger als 60 Minuten dauern.
  - f) Wenn der/die Fragesteller\*in nicht anwesend ist, erfolgt ausschließlich eine schriftliche Beantwortung.

- g) Die Antwort wird jedem/jeder Fragesteller\*in auch schriftlich zugeleitet und gemeinsam mit der Frage/Anregung im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

## **§ 9**

### **Aktuelle Stunde**

- (1) Eine Fraktion oder mindestens fünf Ratsmitglieder können über ein bestimmtes Thema von allgemeinem und aktuellem Interesse für die Stadt Flensburg eine Aussprache im Rahmen einer Aktuellen Stunde beantragen.
- (2) Die Formulierung des Themas muss kurz und sachlich gefasst sein, sie darf keine Wertungen und Unterstellungen enthalten.
- (3) Der schriftliche Antrag muss spätestens bis 10:00 Uhr am 3. Arbeitstag vor dem Tag, an dem die Ratsversammlung beginnt, im Büro des/der Stadtpräsident\*in schriftlich oder per Mail eingereicht werden.
- (4) Der/Die Stadtpräsident\*in setzt die Aussprache über das Thema auf die Tagesordnung der Ratsversammlung, wenn es den Vorgaben von Absatz 1 entspricht. Die Aktuelle Stunde allein kann nicht Anlass einer Sitzung sein.
- (5) Liegen mehrere zulässige Themen vor, so wird das Thema behandelt, dessen Behandlung zuerst beantragt worden ist. Die einzelnen Themen sind den Vorsitzenden der Fraktionen und dem/der Oberbürgermeister\*in unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Über die von dem/der Stadtpräsident\*in nach Absatz 4 zu treffende Entscheidung ist eine Aussprache in der Ratsversammlung weder bei der Aktuellen Stunde noch bei anderen Tagesordnungspunkten zulässig.
- (7) Die Dauer der Aktuellen Stunde ist auf eine Zeitstunde beschränkt. Der/Die Stadtpräsident\*in erteilt das Wort abwechselnd nach Fraktionszugehörigkeit. Die nicht während dieser Stunde behandelten Themen können in einer späteren Aktuellen Stunde eingebracht werden, sofern die Aktualität noch gegeben ist.
- (8) Die Redezeit beträgt für jeden/jede Redner\*in höchstens fünf Minuten. Das Verlesen von Erklärungen oder von Reden ist unzulässig.
- (9) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist nicht zulässig.

## **§ 10**

### **Anhörung**

Die Ratsversammlung und die Ausschüsse können beschließen, Sachkundige oder Einwohner\*innen, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.

## **§ 11**

### **Vorlagen**

- (1) Vorlagen und Anträge müssen begründet werden. Der Antrag soll so gefasst werden, dass er als Beschluss übernommen werden kann. Die Begründung soll möglichst kurz den Sachverhalt darstellen soweit er nicht aus der Bezeichnung der Angelegenheit oder aus dem Antrag hervorgeht.
- (2) Die Beratungsunterlagen werden in einem vorgegebenen standardisierten Format der Textvorlagen über das bei der Stadt Flensburg eingesetzte, auf fortlaufenden Drucksachenummern basierende Ratsinformationssystem erstellt.
- (3) Der/Die Oberbürgermeister\*in, jede Fraktion, sowie jedes Ratsmitglied allein oder gemeinsam mit anderen Ratsmitgliedern und Beiräte können Anträge stellen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Für Beiräte gilt dies ausschließlich für Sachanträge in Angelegenheiten, die sie betreffen. Ratsmitglieder, die von der Beratung, Entscheidung und von der Teilnahme an den Sitzungen gemäß § 22 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wegen Befangenheit ausgeschlossen sind, dürfen keine Anträge stellen.

## **§ 12**

### **Anfragen**

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion kann Anfragen an den/die Oberbürgermeister\*in zur Beantwortung richten.
- (2) Anfragen sollen sachlich gefasst werden, sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand beziehen und Auskunft über bestimmt bezeichnete Tatsachen verlangen.
- (3) Die Anfragen werden in einer Vorlage erfasst und schriftlich beantwortet.
- (4) Eine Aussprache zu den Anfragen findet nicht statt.

## **§ 13**

### **Vorherige Behandlung im Ausschuss**

- (1) Vorlagen sollen in der Regel in dem zuständigen Ausschuss vorberaten werden, bevor sie der Ratsversammlung zugehen.
- (2) In der Beratungsfolge von Vorlagen und Anträgen mit finanziellen Auswirkungen soll nach dem zuständigen Fachausschuss grundsätzlich der für die Finanzen der Stadt Flensburg zuständige Ausschuss beteiligt werden. Dies gilt auch für Vorlagen über die Genehmigung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben. Bei Vorlagen und Anträgen, die vor der endgültigen Beschlussfassung in der Ratsversammlung sowohl in einem oder mehreren Fachausschüssen als auch im Hauptausschuss zur Beratung anstehen, ist der Hauptausschuss grundsätzlich als letzter Ausschuss in der Beratungsfolge vorzusehen.
- (3) Werden Vorlagen und Anträge gem. Abs. 1 im Fachausschuss abgelehnt, erfolgt eine Behandlung in der Ratsversammlung nur auf Antrag mindestens einer Fraktion oder des/der Oberbürgermeister\*in.

## **§ 14**

### **Ablauf der Beratung**

- (1) Die Ratsversammlung berät und beschließt grundsätzlich in einer Lesung.
- (2) Bei Eintritt in die Beratung über eine Vorlage oder einen Antrag erteilt der/die Stadtpräsident\*in dem/der Berichterstatter\*in oder der antragstellenden Person das Wort zur Begründung.
- (3) Änderungs- und Alternativanträge können bis zum Schluss der Beratung der Angelegenheit, auf die sie sich beziehen, gestellt werden. Sie sind dem Präsidium schriftlich vorzulegen.

## **§ 15**

### **Worterteilung**

- (1) Kein/Keine Sitzungsteilnehmer\*in darf reden, ohne vorher von dem/der Stadtpräsident\*in das Wort erhalten zu haben. Fragen an einen/eine Redner\*in sind nur zulässig, wenn er/sie zustimmt.



- (2) Wer reden will, hat sich nach Aufruf der Angelegenheit zu Wort zu melden. Wortmeldungen gelten nicht mehr, wenn ein Antrag auf Überweisung, Zurückstellung, Vertagung oder Schluss der Beratung angenommen worden ist oder wenn die Sitzung aus anderen Gründen (störende Unruhe) unterbrochen worden war. Ist ein Antrag auf Schluss der Redeliste angenommen worden, so darf das Wort nur noch den Redner\*innen erteilt werden, die sich zu Wort gemeldet hatten, bevor der Antrag gestellt wurde.
- (3) Die Schriftführungen führen die Redeliste. Für die Reihenfolge der Reden ist grundsätzlich die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend, soweit diese Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt. Der/Die Stadtpräsident\*in kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies für die sachgemäße Erledigung oder Gestaltung der Beratung zweckmäßig ist.
- (4) Dem/Der Oberbürgermeister\*in ist bei Wunsch das Wort zu erteilen. Während der Beschlussfassung darf auch ihm/ihr das Wort nicht erteilt werden, ausgenommen zu Fragestellungen. Ergreift er/sie das Wort zur Sache nach Abschluss der Beratung oder nachdem ein Antrag auf Überweisung, Zurückstellung, Vertagung oder Schluss der Redeliste gestellt worden ist, so ist die Beratung neu eröffnet.
- (5) Die Ratsversammlung kann die Redezeit für eine Angelegenheit allgemein verlängern oder verkürzen. Sie beschließt hierüber ohne Beratung. Überschreitet ein/eine Redner\*in die Redezeit, so soll der/die Stadtpräsident\*in ihm/ihr nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem/einer Redner\*in das Wort entzogen worden, so darf er/sie zu derselben Angelegenheit das Wort nicht wieder erhalten.
- (6) Eine Rede kann nach Absprache im Ältestenrat durch eine mediale Präsentation unterstützt werden, soweit der Sitzungsablauf dadurch nicht beeinträchtigt wird. Sonstige Darstellungen bzw. Visualisierungen sind unzulässig.

## **§ 16**

### **Persönliche Erklärung**

- (1) Das Wort zur persönlichen Erklärung wird erst am Schluss der Beratung einer Angelegenheit nach der Abstimmung erteilt.
- (2) Der/Die Redner\*in darf mit einer persönlichen Erklärung nur eigene Ausführungen richtigstellen oder persönliche Angriffe gegen die eigene Person zurückweisen.

## **§ 17**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Der/Die Stadtpräsident\*in kann die Sitzung jederzeit unterbrechen.
- (2) Die Beratung und die Beschlussfassung über eine Angelegenheit werden bis zur nächsten Sitzung vertagt, wenn eine Fraktion den Antrag stellt und mehr als die Hälfte der anwesenden Ratsmitglieder den Antrag unterstützt. Wird eine vertagte Angelegenheit zum zweiten Mal verhandelt, so erfordert der Beschluss zu einer weiteren Vertagung eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Ratsmitglieder.
- (3) Ein Antrag auf Schluss der Redeliste darf nur von einem Ratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Angelegenheit gesprochen hat. Über den Antrag darf erst beschlossen werden, wenn je ein Ratsmitglied von jeder Fraktion und der/die Oberbürgermeister\*in Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung darf nur von einem Ratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zu der Angelegenheit gesprochen hat. Über den Antrag darf erst beschlossen werden, wenn je ein Ratsmitglied von jeder Fraktion und der/die Oberbürgermeister\*in Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen (Schluss der Beratung).
- (5) Ist ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 2 bis 4 gestellt worden, so gibt der/die Stadtpräsident\*in die vorliegenden Wortmeldungen zur Sache bekannt und stellt soweit erforderlich fest, dass über den Antrag beschlossen werden kann. Danach erteilt er/sie das Wort nur der antragstellenden Person, bei mehreren einem/einer von ihnen zur Begründung dieses Geschäftsordnungsantrages und einem Ratsmitglied der anderen Fraktionen zu diesem Antrag. Die Redezeit ist für jeden/jede Redner\*in auf zwei Minuten beschränkt. Anschließend wird über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt.

## **§ 18**

### **Ablauf der Abstimmung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Mehrere Anträge zur Geschäftsordnung werden in folgender Reihenfolge behandelt:
  1. Verlangen auf Unterbrechung der Sitzung
  2. Überweisungsantrag
  3. Vertagungsantrag

4. Antrag auf Schluss der Redeliste
  5. Antrag auf Schluss der Beratung
- (2) Bei Änderungs- und Alternativanträgen ist zunächst über den Änderungsantrag abzustimmen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so wird erst über denjenigen Antrag abgestimmt, der am meisten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Bei Vorlagen und Anträgen von finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bringt.

In Zweifelsfällen entscheidet der/die Stadtpräsident\*in.

## **§ 19**

### **Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorsehen. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie vorher schriftlich festgelegt sind.
- (3) Es wird offen abgestimmt.
- (4) Namentlich ist nur abzustimmen
  1. wenn mindestens ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Ratsversammlung es vor Beginn der Abstimmung verlangt,
  2. über die Abberufung des/der Stadtpräsident\*in und der Stellvertretungen,
  3. über die Abberufung von Stadträt\*innen.
- (5) Über Geschäftsordnungsanträge darf nicht namentlich abgestimmt werden.

## **§ 20**

### **Ordnungsruf**

- (1) Der/Die Stadtpräsident\*in kann jeden/jede Redner\*in unterbrechen, um ihn/sie auf die Einhaltung der Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder ihn/sie zur Sache zu rufen, wenn er/sie von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in Wiederholungen ergeht.

- (2) Der/Die Stadtpräsident\*in kann Ratsmitgliedern, die die Ordnung verletzen oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Redner\*innen behandelt werden.
- (3) Das Ratsmitglied kann innerhalb eines Monats bei dem/der Stadtpräsident\*in schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Die Ratsversammlung beschließt nach Anhörung des Ältestenrates ohne Beratung, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war.

## **§ 21**

### **Entziehen des Wortes**

- (1) Ist ein/eine Redner/in in einer Sitzung bei Behandlung derselben Angelegenheit dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so hat der/die Stadtpräsident\*in ihm/ihr das Wort zu entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss der/die Stadtpräsident\*in ihn/sie auf diese Folge hinweisen. Unberührt bleibt § 15 Abs. 5, wonach der/die Stadtpräsident\*in einem/einer Redner\*in das Wort wegen Überschreiten der Redezeit entziehen soll.
- (2) Ist einem/einer Redner\*in/ das Wort entzogen worden, so darf er/sie dies zu derselben Angelegenheit nicht wieder erhalten.
- (3) § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 22**

### **Ausschluss aus Sitzungen**

- (1) Der/Die Stadtpräsident\*in kann ein Ratsmitglied nach dreimaligem Rufen zur Ordnung von der Sitzung ausschließen. Hat der/die Stadtpräsident\*in ein Ratsmitglied von der Sitzung ausgeschlossen, so kann er/sie es in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf erneut ausschließen.
- (2) Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen, kommt es der Aufforderung des/der Stadtpräsident\*in hierzu nicht nach, so hat der/die Stadtpräsident\*in die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen.
- (3) § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (4) Der/Die Stadtpräsident\*in kann andere Sitzungsteilnehmer\*innen und Zuhörer\*innen bei grober Ungebühr oder wiederholten Widerhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen von der laufenden Sitzung ausschließen. Dies gilt auch für Zuhörer\*innen, die trotz Verwarnung Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben.

## **§ 23**

### **Unterbrechung der Sitzung**

Der/Die Stadtpräsident\*in kann die Sitzung unterbrechen oder nach Anhörung des Ältestenrates schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder die Anordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht befolgt wurde.

## **§ 24**

### **Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt mit folgendem Inhalt:
- Tag und Ort der Sitzung, ihr Beginn und ihr Ende unter Angabe eventueller Unterbrechungen
  - Angaben über den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - Namen der Anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder
  - Namen der nach § 22 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wegen Befangenheit ausgeschlossenen Ratsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes
  - Namen des/der anwesenden Oberbürgermeister\*in, der Stadträt\*innen, Vertreter\*innen der Aufsichtsbehörden, Sachverständigen und der geladenen Gäste
  - Tagesordnung
  - Mitteilungen des/der Stadtpräsident\*in und des/der Oberbürgermeister\*in
  - Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis
  - Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung
- (2) Die Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung fertigen Angehörige der Verwaltung.
- (3) Der Ablauf der Ratssitzung wird als digitale AV-Datei aufgezeichnet und auf städtischen IT-Servern gespeichert. In begründeten Fällen können Mitglieder der Ratsversammlung und der/die Oberbürgermeister\*in die Fertigung von Aufzeichnungsabschriften oder Digitalkopien zu einzelnen Tagesordnungspunkten bei dem/der Stadtpräsident\*in beantragen.

## **§ 25**

### **Ausschüsse**

- (1) Für die Ausschüsse der Ratsversammlung gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der Vorschriften über die aktuelle Stunde und die Einwohnerfragestunde sinngemäß und soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Ratsversammlung wählt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse. Die Wahl findet regelmäßig zu Beginn der Wahlzeit der Ratsversammlung für deren Dauer statt, wenn nicht die Aufgabe des Ausschusses eine Abweichung erfordert oder gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Die Ausschüsse können jederzeit umbesetzt werden.
- (3) Die Ratsversammlung wählt die Vorsitzenden und jeweils zwei stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse. Bei Verhinderung des oder der Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied des Ausschusses die Sitzung. Der/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung für die Sitzung des Ausschusses nach Beratung mit dem/der Oberbürgermeister\*in - bei seinem/ihrem Einverständnis mit dem/der zuständigen Dezernent\*in und/oder zuständigen Fachbereichsleitung - fest. Das Gleiche gilt für die Bestimmung von Zeit und Ort der Sitzung. Der/Die Oberbürgermeister\*in - bei seinem/ihrem Einverständnis der/die zuständige Dezernent\*in – stimmt seine/ihre Entscheidung zur Teilnahme von Mitarbeiter\*innen der Verwaltung mit dem/der Vorsitzenden ab.
- (4) Der/Die Ausschussvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ausschusses. Er/Sie hat die Würde des Ausschusses und seine Rechte zu wahren und seine Arbeit zu fördern. Seine Aufgaben und Verhandlungen hat er/sie gerecht und unparteiisch zu leiten. In den Sitzungen handhabt er/sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (5) Der/Die Oberbürgermeister\*in kommt seiner/ihrer Informationspflicht nach § 27 Abs.2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Regel durch Unterrichtung des zuständigen Fachausschusses nach. Er/Sie kann sich hierbei durch den/die zuständige/n Dezernent\*in und/oder Fachbereichsleitung vertreten lassen. Die Mitteilung ist in ihren wesentlichen Punkten in die Niederschrift der Ausschusssitzung aufzunehmen bzw. beizufügen.

- (6) Die Ausschüsse bleiben nach Ablauf der Wahlzeit der Ratsversammlung oder nach ihrer Auflösung bis zum Zusammentritt der neu gewählten Ausschüsse tätig.

## **§ 26**

### **Auslegungsregel**

- (1) Der/Die Stadtpräsident\*in entscheidet bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung, die während einer Sitzung auftreten.
- (2) Über eine Auslegung, die voraussichtlich auch für künftige Fälle bedeutsam werden kann, beschließt die Ratsversammlung nach Prüfung durch den Ältestenrat.
- (3) Die Ratsversammlung kann im Einzelfall eine Abweichung von der Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder beschließen, wenn die Gemeindeordnung und andere Rechtsbestimmungen nicht entgegenstehen.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 28.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 17.12.1993 außer Kraft.

Flensburg, den 17.06.2020

Hannes Fuhrig

Stadtpräsident